



SKF-Stellungnahme

zur Volksinitiative „Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache“

1. Einleitung

Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF erklärte seine Haltung zum Schwangerschaftsabbruch 1993 im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative zur Fristenregelung und 2001 vor der betreffenden Volksabstimmung. Der Verband sprach sich beides Mal **gegen** den Schwangerschaftsabbruch und **gegen** die Kriminalisierung der Frauen aus. Diese Haltung des Verbandes hat sich bis heute nicht verändert.

Die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Fristenregelung wurde 2002 vom Volk mit grossem Mehr angenommen. Bereits seit 1982 müssen die Kosten bei straflosem Schwangerschaftsabbruch von den Krankenkassen übernommen werden.

2. Volksinitiative und ihre Begründung

Mit der Initiative „Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache“, die von einem überparteilichen Komitee im Juli 2011 eingereicht worden ist, geht es nun darum, die Abtreibung mit wenigen Ausnahmen (Vergewaltigung und Lebensgefährdung der Mutter) aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen zu streichen, einerseits aus Kosten-, andererseits aus moralischen Gründen. Das heisst: Keine Pflicht zur Mitfinanzierung moralisch „fragwürdiger“ Leistungen, wie es die InitiantInnen nennen. Allfällige Abtreibungen sollen selbst finanziert werden, direkt oder via Zusatzversicherung. Das sei ein Beitrag zur Reduktion der Gesundheitskosten und der Krankenkassenprämien und auch ein Beitrag zur Reduktion der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche. Ausserdem könnten Jugendliche nicht mehr abtreiben lassen ohne Kontrolle durch die Eltern.

3. Ethische Überlegungen zur Initiative

Der SKF setzt sich für den Schutz des Lebens ein, verkennt aber nicht die sozialen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Aspekte, die zu einer Abtreibung führen können. Er steht ein für Gerechtigkeit, menschengerechte Lebensbedingungen und damit für Solidarität mit den betroffenen Frauen, die oft allein die finanzielle Verantwortung für ein Kind übernehmen müssen. Frauen bzw. Paare geraten meist dann in einen Schwangerschaftskonflikt, wenn sich die Schwangerschaft völlig ungeplant eingestellt hat und dadurch die Lebenssituation aus den Fugen zu geraten droht. Dies kann aus unterschiedlichen Gründen der Fall sein. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gemäss Fristenregelung die Voraussetzungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch sind: schriftliches Begehren - wobei eine Notlage geltend gemacht werden muss - und ein Beratungsgespräch mit dem behandelnden Arzt.

Gegenargumente zur Initiative:

1. **„Entlastung der obligatorischen Krankenversicherung von fragwürdigen Leistungen“?**
Die Initiative führt, entgegen ihren Behauptungen, nicht zu einer namhaften Kosteneinsparung geschweige denn zu einer Prämienreduzierung. Im Vergleich zu den Versicherungsleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fallen die Kosten für Schwangerschaftsabbrüche aus bisherigen Erfahrungen nicht ins Gewicht. Es handelt sich bei dieser Initiative um eine eigentliche Entsolidarisierung mit den Frauen im gebärfähigen Alter. Es würde jene Frauen am stärksten treffen, die sich wegen einer ungeplanten Schwangerschaft in einer Notlage befinden und die sich zu einem Abbruch entschliessen, und das als ein letztes Mittel. Den InitiantInnen geht es vor allem darum, die Zahl der Abtreibungen zu reduzieren.
2. **„Stärkung der Selbstverantwortlichkeit der Versicherten“?**
Der Hinweis der InitiantInnen auf die Möglichkeit einer Zusatzversicherung ist schlicht zynisch. Damit würde u.a. strukturell die Verantwortlichkeit für ungewollte Mutterschaft erneut den Frauen zugewiesen. Es ist illusorisch zu meinen, mit der Überwälzung sämtlicher Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch liesse sich die Zahl der Abbrüche reduzieren. Diese rein wirtschaftliche Betrachtungsweise verkennt die wahre Situation eines Schwangerschaftskonflikts und die Tragik, die jeweils dahinter steht. Der Entscheid für oder gegen eine Abtreibung wird anhand der bestehenden Lebensperspektiven gefällt und nicht, ob der Abbruch bezahlbar ist oder nicht.
3. **„Stärkung der Freiheit des Einzelnen“?**
Wir alle müssen mit unseren Prämien Leistungen mitfinanzieren, die wir selber nicht in Anspruch nehmen müssen oder wollen. Die Initiative untergräbt somit das Grundprinzip, das hinter der Krankenversicherung steht und nimmt in Kauf, dass weitere Forderungen nach einem Abbau des Leistungskataloges erhoben werden (z.B. solidarisch finanzierte Behandlung alter Menschen etc.).
4. **„Stärkung der Elternrechte“?**
Ein grundsätzlicher elterlicher Anspruch auf Wissen um einen Schwangerschaftsabbruch oder auf Mitentscheidung ist zu verneinen, weil dies gegen die persönliche Integrität der betroffenen Jugendlichen verstösst und zudem in problematischen Verhältnissen sogar zu einer Lebensgefährdung dieser jungen Frauen führen kann.

4. Haltung des SKF

In seinem „Grundsatzpapier zur Problematik des Schwangerschaftsabbruchs“ v. Januar 2001 hält der SKF ausdrücklich fest: „Jede Frau, die sich trotz Notlage für die Mutterschaft entscheidet, die ein ungewolltes Kind zur Welt bringt, aber auch jede Frau, die ihr Kind nicht austrägt, braucht die Unterstützung der Gesellschaft und unsere persönliche Hilfe. Sie hat Anspruch auf unseren Respekt, unsere Begleitung und Zuwendung. Dies ist eine Grundforderung christlicher Nächstenliebe.“ Und weiter: „Der Einsatz des SKF gilt einer Welt, in der Abbrüche nicht mehr nötig sind, weil Frauen und Männer, die gesamte Gesellschaft, sich in die Verantwortung für alles Leben teilen.“

Aus all diesen Gründen lehnt der SKF die Initiative klar ab.